



Pistole - GK

Schießstandordnung

Stand 03/2019

Um die notwendige Sicherheit im Schießbetrieb zu gewährleisten, ersucht die Innsbrucker Hauptschützengesellschaft die Schützen um gewissenhafte Beachtung der nachstehenden Punkte:

1. Jeder Schütze hat sich vor dem Schießenantritt beim diensthabenden Schießstandwart anzumelden, die Standgebühr zu bezahlen und sich im Standbuch, das am Stand aufliegt, namentlich einzutragen.
2. Jeder unnötige Lärm auf dem Schießstand ist tunlichst zu vermeiden, insbesondere sind das Anrufen eines im Stand befindlichen Schützen und die Unterhaltung mit ihm untersagt.
3. Der Platz hinter dem Schützen muß unbedingt freigehalten werden. Zuschauer und andere Schützen dürfen sich nur hinter den bestehenden Absperrungen aufhalten. Davon ausgenommen sind nur Instruktoren, welche einen anderen Schützen in den Gebrauch der Waffe einführen.
4. Waffen dürfen nur im Schützenstand gebrauchsfertig gemacht werden. Ein Herumzeigen und Manipulieren an der Waffe sowie Zielübungen in den Aufenthaltsräumen und nicht für den Schießbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten sind streng verboten.
5. Im Schützenstand sind die Waffen so zu handhaben (Laden, Entladen, Reinigen, Zielübung), dass dabei der Lauf der Waffe immer zur Scheibe gerichtet ist. Ein Herumdrehen des Schützen mit der Waffe in der Hand, sei sie geladen oder ungeladen, ist verboten.
6. Geladene Waffen dürfen vom Schützen nicht aus der Hand gegeben oder gar verlassen werden. Ist der Schütze gezwungen, den Stand zu verlassen, so ist die Waffe zu entladen und abzulegen. Beim Tragen ist der Lauf der Waffe stets an die Decke zu richten. Wird eine vom Schützen verlassene, jedoch geladene Waffe angetroffen, so wird dieser Schütze umgehend mit einer Geldbuße von Euro 100.- bestraft. Er darf so lange nicht mehr am Schießbetrieb teilnehmen, bis er die Geldbuße bezahlt hat.
7. Treten Störungen an der Waffe auf, so ist diese vorsichtig mit zur Scheibe gerichtetem Lauf zu entladen bzw. wenn dies nicht möglich ist, abzulegen und die Schießaufsicht zu verständigen. Ein eigenmächtiges Manipulieren ist untersagt.
8. Nach Beendigung seiner Schießübung hat der Schütze noch im Schießstand seine Waffe entsprechend zu versorgen oder sie entladen zu verpacken bzw. gegebenenfalls dem nachfolgenden Schützen zu übergeben.
9. Bei sogenannten Vereins- oder Gesellschaftsschießen muss beim Standwart vor Beginn des Schießens ein verantwortlicher Schießleiter namentlich gemeldet werden. Die als Schießleiter gemeldete Person muß mit den Waffen- und Schießstandordnungen vertraut sein und bestätigt das mit seiner Unterschrift.
10. Verstöße gegen die Schießstandordnung haben den Verweis vom Stand und den Verfall der Standgebühr zur Folge (ausgenommen Punkt 6, siehe dort). Bei grob fahrlässigem bzw. unsachgemäßem Umgang mit der Waffe kann eine Meldung an die Behörde erfolgen.